

Beschlussvorschlag:

1. *Die Stadtverwaltung wird beauftragt, fristwährend eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das zuletzt am 18.12.2012 geänderte Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Hinblick auf eine unzureichende Finanzausstattung der Stadt Halle (Saale) durch die Landeszuweisungen einzulegen.*
2. *Zur Untermauerung der städtischen Klage wird die Stadtverwaltung weiterhin beauftragt, den auskömmlichen Finanzbedarf der Stadt Halle für alle pflichtigen und übertragenen Aufgaben für die Jahre 2013 und 2014 in verhandlungstauglicher Detailtiefe darzustellen. Darüber hinaus ist der Finanzbedarf bzw. Investitionsbedarf für pflichtige und nichtpflichtige Aufgaben darzustellen, die aufgrund der mangelhaften Finanzausstattung nicht erledigt werden können.*